

**Ausschreibung der
91. Deutschen Schach-
Meisterschaft
15. bis 22. August 2020
in Magdeburg**



- Ausrichter:** Deutscher Schachbund e.V.
- Austragungsort:** Maritim Hotel, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg
- Teilnahmeberechtigt** sind Spieler und Spielerinnen (im folgenden Spieler), welche die umseitigen weiteren Voraussetzungen erfüllen.
- Modus:** 9 Runden Schweizer System. Die *Bedenkzeit* beträgt 90 Minuten für 40 Züge, sodann 30 Minuten für die verbleibenden Züge sowie 30 Sekunden je Zug von Beginn an. *Remisvereinbarungen* vor dem 40. Zug sind nur mit Zustimmung des Schiedsrichters zulässig.
- Vorläufiger Terminplan:**
- Sa. 15.08.2020: 18.00 Uhr: Anreise, Anmeldung, Registrierung
19.00 Uhr Technische Besprechung
20.00 Uhr Eröffnungsfeier und Abendessen
- So. 16.08. bis Sa. 22.08.2020: Runden 1 bis 9
Die vorläufigen Rundenzeiten können aus dem beiliegenden Terminplan für den Meisterschaftsgipfel entnommen werden.
- Sa. 22.08.2020, Gala-Dinner des Meisterschaftsgipfels mit Siegerehrung
Turnierhotel
- So. 23.08.2020: Abreise
- Meldefrist:** Frist für die Meldung durch die *Landesspielleiter*: **Meldung bereits erfolgt.**
Frist für die Rückmeldung der eingeladenen *Spieler*: **1. Juni 2020.**
Einzelheiten siehe Seite 2
- Startgeldzahlungen** Die meldenden **Verbände** bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von **800 €** für jeden von ihnen benannten Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat.
Die **Spieler** bezahlen an den Ausrichter ein Startgeld von **200 €**, das in voller Höhe in den Preisfonds fließt.
- Preise:** Preisfonds mindestens 5.000 €.
1. 1 500 €, 2. 1 000 €, 3. 800 €, 4. 600 €, 5. 400 €, 6. 300 €,
7. 200 €, 8. 200 €
- Vorberechtigungen:** Der Erstplatzierte erhält den Titel „Deutscher Meister 2020“
Die Spieler auf den Plätzen 1 und 2 sind zur Teilnahme am „Masters 2021“ berechtigt, einem Rundenturnier mit möglichst den besten deutschen Schachspielern. Der höchstplatzierte Spieler, der nicht am „Masters“ teilnimmt, ist für die Deutsche Schachmeisterschaft 2021 vorberechtigt. Zeit und Ort sind noch in Planung.

Weitere Hinweise zur 91. Deutschen Schachmeisterschaft 2020

Teilnahmeberechtigt sind

- der beste Teilnehmer der DEM 2019, der nicht am Masters teilnimmt.
- je zwei Spieler aus den Landesverbänden Baden, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Württemberg,
- je ein Spieler aus den übrigen Landesverbänden,
- ein Spieler des Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbundes,
- der Dähne-Pokalsieger 2019,
- der Sieger der A-Klasse der Deutschen Schach-Amateurmeisterschaft 2018/2019,
- von der Kommission Leistungssport zu nominierende Spieler.

Die Spieler müssen bei der Meldung und während der Meisterschaft eine DSB-Spielgenehmigung besitzen, d.h. für einen Verein des DSB als spielaktives Mitglied gemeldet sein. Sie müssen spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abgeschlossen haben, wonach sie sich den Regelungen der NADA über die Durchführung von Doping-Kontrollen, dem Verfahren vor dem Schiedsgericht des DSB und den sich aus dem NADA-Code ergebenden Folgen bei Feststellung verbotener Substanzen im Urin, bei Verweigerung der Doping-Kontrollen oder Verletzung der sonst im NADA-Code niedergelegten Pflichten unterwerfen. Sie anerkennen damit die Sanktionsbefugnis des DSB bezüglich von Verstößen gegen die Satzung des DSB. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung liegen dieser Ausschreibung bei und sind Teil derselben.

Spiele ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen nach den Bestimmungen der FIDE bei offiziellen FIDE-Einzelwettbewerben für den DSB spielberechtigt sein. Werden Sie nicht in der „FIDE Rating List“ geführt, müssen sie seit mindestens drei Jahren vor Beginn der Meisterschaft ununterbrochen in Deutschland gewohnt haben.

Alle teilnehmenden Spieler müssen eine FIDE-Identifikationsnummer haben. Diese muss rechtzeitig unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort bei [„elo@schachbund.de“](mailto:elo@schachbund.de) beantragt werden.

Meldungen:

Die Meldung durch die Spielleiter ist bereits erfolgt.

Die vom Spielleiter eingeladenen Spieler melden ihre Teilnahme bis zum 1. Juni 2020 an:
Gregor Johann, Am Harzhübel 134, 67663 Kaiserslautern
Tel. 0160/9062 9544
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de.

Tritt ein Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet er das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann er mit einer Geldbuße oder Spielsperre belegt werden (Tz. A-13.1.3 Turnierordnung). Die Verpflichtung zur Zahlung des von der entsendenden Organisation zu entrichtenden Startgeldes bleibt erhalten.

Ergänzungen zum Spielmodus:

Wertung: Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung der Durchschnitt der Elo-Zahlen der Gegner, ersatzweise deren DWZ, bei erneuter Gleichheit die FIDE-Buchholz-Wertung, zuletzt das Los.

Bei *Nichterscheinen* bei Rundenstart wird die Bedenkzeit – unabhängig von der bis zum Erscheinen ablaufenden Bedenkzeit – um 15 Minuten verkürzt.

Das Turnier wird für die *Elo-Auswertung* und den Erwerb von FIDE-Titelnormen angemeldet.

Während des Turniers können Maßnahmen im Sinne der *Anti Cheating Regulations* der FIDE durchgeführt werden, namentlich verdachtslose Personenkontrollen zur Verhinderung des Mitführens elektronischer Geräte.

Vor Spielbeginn wird gem. den *FIDE Competition Rules* ein Turniergericht bestellt.

Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene *Daten und Turnierergebnisse* gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

Doping Kontrollen: In dem Turnier werden Doping-Kontrollen durchgeführt in Form der Abnahme einer Urinprobe entsprechend den Bestimmungen der Nationalen Doping-Agentur (NADA). Wegen der Einzelheiten wird es eine gesonderte Information geben.

Unterbringung, Verpflegung: Die Unterbringung erfolgt im Turnierhotel Maritim in Einzelzimmern. Es stehen Einzel- und Doppelzimmer zur Verfügung. Weitere Einzelheiten hierzu werden noch mitgeteilt.

Die Spieler erhalten Frühstück im Hotel und einen Zuschuss zur Verpflegung i.H.v. 200 EUR pro Teilnehmer.

Informationen:

Zur *Spielberechtigung:* Bundesturnierdirektor Gregor Johann (siehe links unten auf dieser Seite)

Zur *Ausrichtung:* Geschäftsstelle des DSB

Webseite des Ausrichters: www.schachbund.de

Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Anlage zur Ausschreibung der 91. Deutschen Schachmeisterschaft

Auszug aus der Satzung des DSB in der Fassung vom 1. Juni 2019

§ 2 Aufgaben, Grundsätze (1) ...

(2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation, insbesondere die Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel.

(3) ...

(4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

§ 5 (1) ...

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.

8. Schiedsgericht

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer),

(2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in Satz 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren

der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

§ 35 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 55 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. förmliche Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
4. Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
5. Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

(3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.

§ 56 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

(3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

§ 60 a Doping-Verstöße

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstößes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufige Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes und der DSJ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(2) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 sowie gegen Dritte kann auch das Präsidium Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 verhängen, wenn sie

1. sich während einer Schachpartie unzulässiger Hilfsmittel bedienen und hierdurch das Spielergebnis zu beeinflussen suchen oder hieran mitwirken oder
2. in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis eines Schachwettkampfes zu nehmen suchen,

Die Maßnahmen können neben solchen nach Abs. 1 oder § 62 verhängt werden. Die §§ 57 bis 60 gelten entsprechend.

(3) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern

Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstößes gleich.

(4) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.

(5) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

in der Fassung vom 1. Juni 2019

A-11 Ordnungsmaßnahmen

A-11.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung können gegen Spieler, Vereine oder Tochtergesellschaften iS der Tz. A-5.3.2 die nachfolgenden Strafen verhängt werden. Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Nichtantritt bei Einzelmeisterschaften gilt als Verstoß gegen die Turnierordnung.

A-11.1.1 Maßnahmen des Schiedsrichters:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen
- f) Erkennung auf Verlust von Partien,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
- i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen.

A-11.1.2 Maßnahmen des zuständigen Turnierleiters über Tz. A-11.1.1 hinaus:

- a) Punktabzug,
- b) Geldbußen bis zu € 200,00 und Geldbußen wegen Nichtantritts (Punkt Abs. 1),
- c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung.

A-11.1.3 Maßnahmen des Bundesturnierdirektors oder der Referenten für Frauen- bzw. Seniorenschach über Tz. A-11.1.1 und A-11.1.2 hinaus:

- a) Geldbußen bis zu € 1 000,00,
- b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- c) Zwangsabstieg.

A-11.2 Maßnahmen nach A-11.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich weigert, bei begründetem Verdacht auf Benutzung unzulässiger Informationsquellen im Sinn des Artikels 12.3 a der FIDE-Regeln den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.

A-11.3 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Tz. A-11.1.1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.